



Satzung des Landkreises Grafschaft Bentheim über die Benutzung von „Frentjens Kuhle“

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung

Diese Benutzungssatzung gilt für das Flurstück 1/145, Flur 6, Gemarkung Nordhorn, im Weiteren „Frentjens Kuhle“ genannt. Die Lage des Sportplatzes und die Flächenaufteilung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Der Sportplatz wird vom Landkreis Grafschaft Bentheim als öffentliche Einrichtung betrieben. Bei Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Zweck und Umfang der Benutzung

- (1) Diese Benutzungssatzung dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes und der Erhaltung der Sportanlage. Sie regelt das Benutzungsverhältnis für die Sportanlage und legt den Umfang des zulässigen Gebrauchs fest.
- (2) Frentjens Kuhle dient in erster Linie dem Schulsport, dem während der Schulzeiten in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Nutzung vorbehalten ist. Eine außerschulische Benutzung ist nur außerhalb der Schulnutzung und nur dann erlaubt, wenn dadurch der Schulsport und schulische Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Außerhalb der schulischen Benutzung darf der Sportplatz nur zum Zwecke der Sportausübung benutzt werden. Als außerschulische Benutzer sind nur Sporttreibende zugelassen.

§ 3

Kreis der Benutzer

Der Sportplatz steht zur schulischen Nutzung dem Gymnasium Nordhorn zur Verfügung, zur außerschulischen Nutzung dem Vereins- bzw. Freizeitsport. Eine regelmäßige Nutzung der Sportfläche durch den Vereinssport bedarf einer rechtzeitigen (=mind. 1 Woche) vorherigen Anmeldung (robin.stuehl@grafenschaft.de). Auf eine Zuteilung einer bestimmten Nutzungszeit besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Benutzungszeiten

Die außerschulische Benutzung von Frentjens Kuhle ist täglich im Anschluss der schulischen Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 21 Uhr, gestattet.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben bei der Benutzung des Sportplatzes aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Sportplatz ist öffentliches Eigentum. Seine Benutzer haben sich so zu verhalten, dass
 - a) die Anlage nicht beschädigt oder verunreinigt wird.
 - b) andere Benutzer oder Dritte, wie insbesondere Passanten, Anwohner gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.



- (3) Auf dem Sportplatz sind insbesondere untersagt:
- a) die Benutzung von akustischen und elektroakustischen Geräten jeglicher Art, wie zum Beispiel Lautsprecher, Megaphone, Tonwiedergabegeräte aller Art und Musikinstrumente,
 - b) die Verunreinigung der Anlage durch Abfälle jeglicher Art, wie Papier, Plastik, Flaschen, Dosen etc.,
 - c) das Befahren des Platzes mit Fahrrädern, E-Scootern, Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates und Ähnlichem,
 - d) das Mitführen und Einnehmen von alkoholischen Getränken und Drogen,
 - e) Hunde und sonstige Tiere mitzubringen,
 - f) Grillen.

§ 6

Haftung bei außerschulischer Nutzung

- (1) Der Landkreis Graftschaft Bentheim haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung der von den Sporttreibenden auf das Gelände eingebrachten Sachen, sowie nicht ferner für Schäden, die sich die Sporttreibenden bei der Sportausübung persönlich zuziehen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihre Benutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen verursacht werden.
- (3) Die Benutzer übernehmen gegenüber dem Landkreis Graftschaft Bentheim unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus oder während der Benutzung der Sportanlage, ihrer Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehen.
- (4) Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

§ 7

Zum Schutz der Sportler*innen, aber auch der (Landkreis)Bediensteten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus, werden die Nutzer*innen durch den Landkreis verpflichtet, die jeweils gültige Fassung der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sowie darüber hinaus geltenden Infektionsschutzgrundsätze sowie Hygieneregeln einzuhalten.

§ 7

Nichtbeachtung von Bestimmungen

Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt, kann vom Sportplatz verwiesen und bei mehrmaligen Verstößen dauerhaft von seiner Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

15.09.2023